
1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG - SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG - DES ZWECKVERBANDES KREMMEN

Aufgrund von § 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO Bbg. – vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S. 174), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG Bbg. – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 27. Juni 2003 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung –Schmutzwasserbeseitigung – des Zweckverbandes Kremmen vom 16. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 Satz 1, Satz 5 und Satz 6 der Satzung werden gestrichen.

Artikel 2

Nach § 2 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit nachfolgendem Wortlaut eingeschoben:

Für Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (z.B. Freizeit-/ Erholungsgrundstücke) wird eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,95 € (entspricht 0,5 Wohnungseinheiten) erhoben. Die Erhebung der Grundgebühr nach Satz 1 erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Den Nachweis darüber, dass das Grundstück nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt ist, hat der Gebührenpflichtige dem Antrag beizufügen.

Artikel 3

Infolge des neu eingefügten § 2 Absatz 4 wird der ehemalige § 2 Absatz 4 zu § 2 Absatz 5 und der ehemalige § 2 Absatz 5 geändert in § 2 Absatz 6.

Artikel 4

Der Wortlaut des § 2 Absatz 5 a.F. (§ 2 Absatz 6 n.F.) wird ersetzt durch folgenden Text:

Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 als auch im Sinne des Absatzes 5 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 3 als auch für die Nutzung nach Absatz 5.

Artikel 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.